

Kurztitel

Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 444/1987 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 219/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

18.10.2025

Abkürzung

SchliSt-Geo.

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Text**Angelobung**

§ 6. Der Präsident des Gerichtshofes hat den Beisitzern vor Antritt ihres Amtes durch Handschlag das Gelöbnis gewissenhafter Ausübung ihres Amtes und der Geheimhaltung abzunehmen. Die Tatsache der Angelobung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2025

Gesetzesnummer

10008631

Dokumentnummer

NOR40272173